



Hausordnung der DJK Vornbach zur Nutzung des Sportgeländes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für die Sportanlage Vornbach, Graf-Eckbert-Weg 7, 94152 Vornbach sowie die dazu gehörenden Nebenanlagen.

(2) Die Sportanlagen umfassen die in den beigegeführten Lageplänen gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 2 Verhalten in den Sportanlagen und Mitführen von Sachen

(1) Grundsatz

1. In den Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der für den Betrieb der Anlagen zuständigen Ordnern und Offiziellen der DJK Vornbach, der Polizei sowie eines etwa eingerichteten Ordnungsdienstes oder des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(2) Personen, die sich in den Sportanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt:

1. die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
2. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu kratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
3. Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
4. Feuer zu machen;
5. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
7. Tiere mitzuführen; ausgenommen die Tiere werden an der Leine gehalten;
8. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in den Sportanlagen;
9. ohne Erlaubnis der für den Betrieb der Sportanlage zuständigen Verantwortlichen der DJK Vornbach Waren zu verkaufen, Drucksachen, Werbeträger, etc. zu verteilen und/oder Sammlungen durchzuführen.

(3) Untersagt ist in den Sportanlagen das Mitführen von:

1. Gewalt verherrlichenden oder rassistischen oder fremdenfeindlichen Schriften, Drucken, Ton- oder Bildträgern bzw. Datenträgern;



2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
3. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
4. Lärminstrumenten (Pressluftfanfaren, Sirenen, Vuvuzelas etc.), Geräten zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megafone) oder sonstigen Gegenständen, von denen eine Gefahr (z.B. Laserpointer) oder erhebliche Belästigung ausgehen kann.
5. Ziffer 2. – 4. gelten nicht für Sachen, die unmittelbar für Wettkämpfe oder Vorführungen mitgeführt werden.
6. Alkoholhaltige Getränke aller Art, die nicht innerhalb des Sportgeländes käuflich erworben wurden, dürfen nicht mit auf das Gelände genommen werden.

§ 3 Besondere Regelungen für Veranstaltungen in den Sportanlagen

(1) Neben den Regelungen für den Aufenthalt in den Sportanlagen nach § 2 dieser Hausordnung gelten für die Zuschauer oder Besucher bzw. für die Teilnehmer an Veranstaltungen außerhalb der Wettkämpfe oder Vorführungen folgende Regelungen:

1. In der Sportanlage dürfen sich als Zuschauer oder Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder als Teilnehmer einen sonstigen Berechtigungsausweis des Veranstalters mit sich führen, soweit ein/e solche/r für die Veranstaltung vorgesehen ist.
2. Jede Person ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis, soweit ein/e solcher vorgesehen ist, unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung zum Aufenthalt nachzuweisen.
3. Weist die Eintrittskarte eine Platznummer für die Veranstaltung aus, darf nur der angegebene Platz eingenommen werden.
4. Es ist verboten, bei Veranstaltungen sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc. mitzuführen, wenn dadurch die Nutzung der Fluchtwege beeinträchtigt werden kann.
5. Es ist verboten, Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
6. Es ist verboten Bereiche, die nicht allgemein für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
7. Es ist verboten, mit Gegenständen aller Art zu werfen.

(2) Besucher und Teilnehmer, die sich während Veranstaltungen in der Sportanlage befinden, haben nach entsprechender Aufforderung den Ordnungsdiensten des Veranstalters und den Beauftragten der DJK Vornbach jederzeit ihre Berechtigung zum Aufenthalt in der Sportanlage vorzuweisen.



§ 5 Anordnungen für den Einzelfall, Befreiung von einzelnen Regelungen

- (1) Bei Nichteinhalten der Hausordnung behält es sich die DJK Vornbach vor, entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Hinzurufen der Polizei, Ausschluss vom Sportgelände).

§ 6 Haftung, Zugangskontrollen

- (1) Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die DJK Vornbach nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der DJK Vornbach unverzüglich zu melden.
- (3) Die von der DJK Vornbach eingesetzten Ordner bzw. Ordnungsdienste sind ermächtigt Eingangskontrollen sowie Taschenkontrollen durchzuführen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht in der Sportanlage übt die DJK Vornbach und die für den Betrieb der Anlagen zuständigen Verantwortlichen aus. Die DJK Vornbach kann das Hausrecht ganz oder teilweise an Nutzer der Anlage für deren Veranstaltung übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit dem 01.05.2025 in Kraft

Neuhaus a.Inn, 01.05.2025

Unterschrift Vorstand

M. M. aus Neuhaus